

FOTOKOPIE

Gesellschaftsvertrag

der Fachschule für Wirtschaft und Technik Clausthal-Zellerfeld

Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 1 - Name, Sitz, Zweck

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen

„Fachschule für Wirtschaft und Technik Clausthal-Zellerfeld“
- gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung -

und hat ihren Sitz in Clausthal-Zellerfeld.
- (2) Sie dient der Förderung der Bildung und Erziehung im Bereich der beruflichen Fortbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von zweijährigen Fachschullehrgängen auf der Basis der jeweils gültigen Verordnung über berufsbildende Schulen des Landes Niedersachsen
 - b) Durchführung von sonstigen beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. August bis zum 31. Juli.

§ 3 - Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 50.000,00

(in Worten: Euro fünfzigtausend).

Auf das Stammkapital übernehmen

a) der REFA Nordwest e.V. eine Stammeinlage (lfd. Nr. 1) von	EUR	27.850,00
b) die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld eine Stammeinlage (lfd. Nr. 2) von	EUR	10.000,00
c) die Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH eine Stammeinlage (lfd. Nr. 3) von	EUR	5.000,00
d) die K+S Aktiengesellschaft eine Stammeinlage (lfd. Nr. 4) von	EUR	4.700,00
e) der Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. eine Stammeinlage (lfd. Nr. 5) von	EUR	2.450,00

- (3) Die Stammeinlagen werden voll eingezahlt.

§ 4 - Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Gesellschaft ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündbar, erstmals am 31. Juli 1999 zum 31. Juli 2000. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung eines Gesellschafters gilt als seine Austrittskündigung.
- (4) Ein Sonderkündigungsrecht wird per 30.04.1998 mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten eingeräumt, für den Fall, daß die erstmals ausgeschriebenen zweijährigen Fachschullehrgänge nicht zustande kommen.
- (5) Die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft zu richten und von der Geschäftsführung unverzüglich den übrigen Gesellschaftern mitzuteilen.

§ 5 - Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich die Gesellschaft oder jeweils einer von ihnen in Gemeinschaft mit einem etwa vorhandenen Prokuristen.

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft einzeln.

- (2) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluß, welcher der einfachen Mehrheit bedarf, einem oder mehreren von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern die Befugnis erteilen, Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten zu schließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

Die Geschäftsführer schließen mit der Gesellschaft, vertreten durch ihre Gesellschafter, Dienstverträge, die das Anstellungsverhältnis der Geschäftsführer zur Gesellschaft im einzelnen regeln.

- (4) Bei der Geschäftsführung unterliegen die Geschäftsführer den Weisungen der Gesellschafterversammlung.

§ 6 - Gesellschafterversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine Gesellschafterversammlung statt, sobald der Jahresabschluß von der Geschäftsführung aufgestellt worden ist.

Die Gesellschafterversammlung soll binnen sechs Monaten seit Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres stattfinden.

- (2) Darüber hinaus ist auf Verlangen von mindestens einem Zehntel des Stammkapitals durch die Geschäftsführung eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn eine solche Versammlung im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und dies mit dem Verlangen auf Einberufung der Versammlung durch Angabe der Tagesordnung und der Beschlußpunkte glaubhaft gemacht wird.

- (3) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes unter Mitteilung der Tagesordnung und Beachtung einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

Sofern kein Gesellschafter widerspricht, kann die Gesellschafterversammlung auch mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegraphisch oder per Telefax einberufen werden.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn in ihr mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, und zwar mit einer Frist von einer Woche, die ohne Rücksicht auf die Höhe des in ihr vertretenen Kapitals beschlußfähig ist.

- (5) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefaßt.

Die Geschäftsführung kann, wenn kein Gesellschafter widerspricht, Beschlüsse auch durch Umfrage telefonisch, schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder per Telefax herbeiführen, sofern nicht die Urkundsform für solche Beschlüsse gesetzlich vorgeschrieben ist. Erfolgt eine solche Beschlußfassung, ist ihr Ergebnis unverzüglich von der Geschäftsführung festzuhalten und den Gesellschaftern mitzuteilen. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.

- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person, die als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist oder einem rechtsberatenden Beruf angehört, vertreten lassen, wenn sich der Vertreter vor Beginn der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht ausweist.

Je Euro 50,00 eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.

§ 7 - Beirat

- (1) Bei der „Fachschule für Wirtschaft und Technik Clausthal-Zellerfeld - gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ wird ein Beirat gebildet, der den bzw. die Geschäftsführer insbesondere in schulfachlichen Fragen sowie bei der Auswahl von Themen für die durchzuführenden Veranstaltungen der Seminarabteilung (siehe § 1, 2b) berät.
- (2) Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in den Beirat, der für das ihn entsendende Unternehmen bzw. die ihn entsendende Körperschaft handelt und dessen bzw. deren Interessen wahrt;
- (3) Ein ggf. vorhandener „Verein zur Förderung der Fachschule für Wirtschaft und Technik Clausthal-Zellerfeld“ entsendet einen weiteren Vertreter in den Beirat.
- (4) Die Geschäftsführung ist dem Beirat auskunftspflichtig und hat auf Wunsch an den Beiratssitzungen teilzunehmen.
- (5) Der REFA-Gebietsverband Nordwestdeutschland e. V. hat im Beirat den Vorsitz.

§ 8 - Jahresabschluß, Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten seit Schluß des Geschäftsjahres aufzustellen. Sofern die Gesellschaft die Merkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB erfüllt, verlängert sich diese Frist auf sechs Monate, wenn die spätere Aufstellung einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht.
- (2) Die Feststellung des durch einen Wirtschaftsprüfer erstellten Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Verwendung des sich daraus ergebenden Ergebnisses obliegen der Gesellschafterversammlung mit der Einschränkung, daß der gesamte Gewinn nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke ausgegeben werden darf und die Gesellschafter keine Gewinnanteile erhalten dürfen. Für die Einstellung von Beträgen in die Gewinnrücklage oder für den Vortrag auf neue Rechnung gilt § 29 Abs. 2 GmbHG.

§ 9 - Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie deren Verpfändung oder Belastung mit einem Nießbrauch bedarf der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter. Die Zustimmung darf jedoch nur aus einem wichtigen, in der Person des Erwerbers liegenden Grund verweigert werden.

§ 10 - Ausscheiden aus der Gesellschaft

- 1) Durch eine Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
Ein kündigender Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus.
- (2) Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt oder erfolgt in den Geschäftsanteile eines Gesellschafters eine Pfändung, so scheidet der betreffende Gesellschafter mit Ablauf des laufenden Monats aus der Gesellschaft aus, es sei denn, daß inzwischen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren oder die Pfändung wieder aufgehoben worden sind.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft - soweit gesetzlich zulässig - oder an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten.
- (4) Der Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters ist gemäß § 11 zu vergüten.

§ 11 - Abfindungsguthaben

- (1) Beim Ausscheiden wird der Nominalwert des Geschäftsanteiles vergütet.
- (2) Das Auseinandersetzungsguthaben ist 6 Monate nach dem Ausscheidungszeitpunkt zur Zahlung fällig. Eine frühere Auszahlung ist ganz oder teilweise zulässig.

§ 12 - Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung oder der Volks- und Berufsausbildung.

§ 13 - Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt DM 3.000,00.

§ 14 - Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit eine öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, ausschließlich im Bundesanzeiger.